

DGAW • Nieritzweg 23 • 14165 Berlin

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Frau Katrin Hohbach
Postfach 103439

70029 Stuttgart

PER E-MAIL
katrin.hohbach@um.bwl.de

Vorstand

Dr. Alexander Gosten – Berlin – Vorstandssprecher
Sieglinde Groß – Dresden – stellv. Vorstandssprecherin
Aloys Oechtering – Lünen – stellv. Vorstandssprecher
Gerd Mehler – Hünfelden – Schatzmeister

Benjamin Borngräber – Hamburg
Prof. Dr. Martin Faulstich – Düsseldorf
Prof. Dr. Sabine Flamme – Münster
Dr.-Ing. Julia Hobohm – Hamburg
Prof. Dr. Michael Nelles – Rostock
Dr. Anno Oexle – Köln
Prof. Dr.-Ing. Rüdiger Siechau – Hamburg
Dr. Gerd-Dieter Uhlenbrauck – St. Leon-Rot

Ehrenvorsitzender

Thomas Obermeier – Berlin

Ehrenmitglied

Prof. Dr. Wolfgang Klett – Köln

Geschäftsführer

Isabelle Henkel – Berlin

9. September 2020

Anhörung: Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Hohbach,

zum Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts in Baden-Württemberg (LKreiWiG) nimmt die Deutsche Gesellschaft für Abfallwirtschaft e. V. (DGAW) wie folgt Stellung:

Allgemeine Vorbemerkungen:

Grundsätzlich ist in Zeiten der Corona-Pandemie ein guter Zeitpunkt, Gewohnheiten in der Abfallwirtschaft zu überdenken. Die DGAW begrüßt die Absicht der Landesregierung Baden-Württemberg zur Steigerung der Effizienz der Abfallwirtschaft. Auch Maßnahmen zur Steigerung der Ressourcenschonung und zur Produktverantwortung sind zu begrüßen.

1. Die Zersplitterung der Aufgaben in der Abfallwirtschaft ist weder ökonomisch noch ökologisch effizient. Sie verursacht nur erhöhte unnötige Kosten für die Kommunen sowie die Bürger. Auch zukünftig sollte Wettbewerb zwischen mehreren Anbietern zu guten Ideen und bester Leistung bei optimierten Kosten möglich sein. Neue Monopole sollten daher tunlichst vermieden werden. Allerdings obliegt aktuell in vielen Fällen die Klärschlamm Entsorgung nicht den Städten und Landkreisen, da die Abwasserentsorgung meist kommunal betrieben wird. Die Zuständigkeit der Klärschlamm Entsorgung hier in die Hand der nächsthöheren kommunalen Instanz zu legen, mag sinnvoll erscheinen, ist jedoch im Detail nicht bis zum Ende durchdacht und bedarf weiterer Regelungen.

2. Bei der Abfallwirtschaft muss naturgemäß die Abfallvermeidung vorgelagert sein. Soweit dies mit der Ländergesetzgebung vereinbar ist, müssen endlich Abfallvermeidungsstrategien implementiert und umgesetzt werden. Im Gesetzentwurf ist an mehreren Stellen die Rede von Abfallvermeidung, jedoch wird er an keiner Stelle konkret oder schreibt Ziele fest. Die Verantwortung zur Abfallvermeidung wird vielmehr nach unten an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger delegiert, um dort in den Abfallwirtschaftskonzepten versteckt zu werden. Das ist wenig ambitioniert. Hier wäre ein konkretes Ziel, festgeschrieben auf einige Jahre mit einem Überprüfungszyklus wünschenswert gewesen.
3. Geradezu vorbildlich im Gesetz angelegt ist die Verpflichtung der öffentlichen Hand zum Einsatz (Beschaffung) recyclinggerechter Produkte und Materialien. Hier wird eine Forderung der DGAW umgesetzt, die der Verband bereits 2013 aufgestellt hat. Ressourcenschonung fängt nicht erst bei der Abfallwirtschaft an, sondern bereits bei Planung und Design von Produkten. Ressourcenschonung betrifft die gesamte Wertschöpfungskette eines Produktes bis zum Konsumenten. Offen bleiben jedoch auch hier die Beurteilungskriterien.
4. Bei der Einrichtung des Vorrangs zur Verwendung von RC-Materialien insbesondere bei Bauvorhaben wird eine weitere langjährige Forderung der DGAW umgesetzt. Hier wird im mineralischen Bereich tatsächlich Ressourcenschutz betrieben. Es bleibt zu hoffen, dass dieser Passus im weiteren Gesetzgebungsverfahren erhalten bleibt, auch mit der Verpflichtung zur Dokumentation bei Abweichungen von dieser Maxime. Jedoch scheint es nicht zwingend sinnvoll, in allen künftigen Baumaßnahmen einen Erdmassenausgleich vorzunehmen, der dann ganze Abschnitte erhöht. Hier sollte das Augenmaß führend bleiben. In vielen Fällen ist andern Orts eine Verfüllung notwendig, hier können dann Massen eingesetzt werden, die die notwendigen Eigenschaften zum Einbau mitbringen.
5. In dem Gesetzentwurf wird u.a. in Paragraph 2 auf die Pflichten der öffentlichen Hand eingegangen. Hier würden wir uns wünschen, insbesondere die Pflichten zur Getrenntsammlung von Abfällen aus dem Anschluss- und Benutzungszwang separat zu erwähnen. Ergänzend auch die Pflicht diese Sammlungen dauerhaft zu überwachen und bei unsachgemäßer Ausführung gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen.

6. Das neue Gesetz ist eine gute Gelegenheit, alte Zöpfe abzuschneiden: Das Baden-Württembergische Autarkiegesetz zur Verwertung bzw. Beseitigung von kommunalen Restabfällen 20 03 01, die mit der kommunalen Sammlung erfasst wurden, ist überholt und kann im Zuge dieser Gesetzentwicklung abgeschafft werden.

Aus dem Land werden laut Abfallbilanz 2019 (S. 102, 103) 9 thermische Abfallbehandlungsanlagen in Bayern und der Schweiz beliefert. Dabei handelt es sich um eine Kapazität von rd. 253.500 t in 2019. Das in der Vergangenheit genehmigte Kontingent in Zürich musste sogar erweitert werden. Offensichtlich besitzt das Land Baden-Württemberg keine ausreichenden eigenen Kapazitäten, die eine Autarkie rechtfertigen würden. Dies wird im kommenden Jahr noch deutlicher, wenn die Anlage Zürich Josefstrasse ihr geplantes Lebensende erreichen wird, dann fehlen weitere rd. 60.000 t/a. Die thermisch zu verwertenden Gewerbeabfälle sind bei diesen Zahlen nicht berücksichtigt. Insbesondere auch die baden-württembergische Industrie benötigt Entsorgungssicherheit. Marktwirtschaftliches Handeln führt somit in diesem Bereich zu mehr Entsorgungssicherheit und senkt die Kosten für Bürger und Industrie.

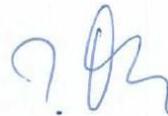
Fazit: Der Gesetzentwurf bleibt bei den Abfallvermeidungszielen weit hinter den landesgesetzgeberischen Möglichkeiten zurück. Eine Zusammenfassung der teilweise zersplitterten Entsorgungsstruktur auf der kommunalen Seite ist grundsätzlich zu begrüßen, darf aber nicht einseitig zu Lasten des Wettbewerbs gehen und neue Monopole zementieren. Marktwirtschaftliche Strukturen werden im vorliegenden Entwurf zu wenig berücksichtigt. Die vorgestellten Ansätze zum Ressourcenschutz insbesondere bei den Recyclingbaustoffen haben in Deutschland Vorbildcharakter. Für andere Fraktionen ist hier noch zusätzliches Potential vorhanden. Die Vorbildfunktion wird durch die Vorgaben bei der Beschaffung durch die öffentliche Hand weiter ausgebaut. Die Modernisierung in Bezug auf das Autarkiegesetz steht noch aus.

Für Rückfragen und für eine persönliche Erörterung des Gesetzesentwurfs unter ressourcenwirtschaftlichen Aspekten stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Gerd-Dieter Uhlenbrauck
Vorstandsmitglied



Isabelle Henkel
Geschäftsführung